

**Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 1066 - Engineering Park Wuppertal -**

1.0 - 6.0 ---

**7.0 Regelungen für alle Baugebiete**

**7.1 Hinweis:** Die geplanten Baugebiete werden durch Verkehrsämter seitens der vorhandenen als auch geplanten Straßen im Plangebiet belastet. Die Belastungen durch das gegebene und geplante Straßennetz wurden im Sinne der DIN 18005 „Lärmschutz im Städtebau“ anhand des zu prognostizierenden Verkehrsaufkommens (durchschnittliche tägliche Verkehrslast (DTV)) ermittelt. Es zeigt sich, dass diesbezüglich im Rahmen der Planung eine Festlegung von passiven Schallschutzmaßnahmen vorzuziehen ist.

**7.2 Festsetzung:** Bei den Außenbauten von Gebäuden sind zum Schutz der Innerräume die aus der Lärmpegelentwertung resultierenden Schalldämmmaße gem. den Spalten 3 bis 5 (Raumarten) in Tabelle 8 zur DIN 4109, unter Beachtung des für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlichen Luftwechsels, einzuhalten. Ausnahmen von den resultierenden Schalldämmmaßen sind zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass der tatsächliche „maßgebliche Außenlärmpegel“ i. S. der Spalte 2 in Tabelle 8 zur DIN 4109 geringer ist, als der aus der Lärmpegelentwertung gem. Nebenzzeichnung 16, Nr. 1 zugeordnete maßgebliche Außenlärmpegel (§§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und 31 Abs. 1 BauBG).

**Tabelle 8 Auszug aus der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau**

Spalte dB(A)	1	2	3	4	5	
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Raumarten	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches	Büroräume (1) und Ähnliches
erforderliches Schalldämmmaß R <sub>w</sub> , res für Außenbauteile in dB						
1	I	bis 55	35	30	-	
2	II	56 bis 60	35	30	30	
3	III	61 bis 65	40	35	30	
4	IV	66 bis 70	45	40	35	
5	V	71 bis 75	50	45	40	
6	VI	76 bis 80	2)	50	45	
7	VII	>80	2)	2)	50	

1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumlärm leistet, werden keine Anforderungen gestellt.  
2) die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

**7.3 Festsetzung:** In den Lärmpegelbereichen III und höher sind in den Räumen, die zum Schlafen dienen, Schalldämmfilter oder vergleichbare Systeme zu berücksichtigen. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass der innereräuschpegel in den Schlafräumen nachts 30dB (A) nicht überschreitet (§31 Abs. 1 BauBG).

**8.0 Regelungen für die Allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2, WA3, WA4)**

**8.1 Festsetzung:** In den Baugebieten ist eine Überschreitung der gartenseitigen Baugrenzen durch Terrassen und Terrassenüberdachungen bis zu 4 m allgemein zulässig (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

**8.2 Festsetzung:** In den Baugebieten ist ein Vortreten folgender Gebäudeteile: Erker, Kellersatzräume, Balkone, Windfänge, Hauseingangsüberdachungen bis zu 2 m über die Baugrenzen ausnahmsweise zulässig, wenn eine Gebäudefläche von 14 m nicht überschritten wird (§§ 23 Abs. 3 BauNVO, 31 Abs. 1 BauBG).

**8.3 Festsetzung:** Die Höhe der baulichen Anlagen (GH) in dem WA1 darf eine Höhe von maximal 11 m über der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, die zur Erschließung des Grundstückes dient, nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die Straßenfertigecke in der Straßenmitte in Höhe der Mitte der straßenzugewandten Fassade. Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Antennen, Satellitenanlagen, Solaranlagen) ist bis zu 1,5 Meter zulässig (§ 18 Abs. 2 BauNVO).

**8.4 Festsetzung:** Die Höhe der baulichen Anlagen (GH) in dem WA2 und WA3 darf eine Höhe von maximal 12 m über der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, die zur Erschließung des Grundstückes dient, nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die Straßenfertigecke in der Straßenmitte in Höhe der Mitte der straßenzugewandten Fassade. Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Antennen, Satellitenanlagen, Solaranlagen) ist bis zu 1,5 Meter zulässig (§§ 18 Abs. 2 BauNVO, 31 Abs. 1 BauBG).

**Hinweis:** Die Flächen der Straßenflächen ist in dem Plan durch Höhenpunkte hinweislich eingetragen. (§§ 16 u. 18 Abs. 1 BauNVO).

**8.5 Festsetzung:** In den Gebieten mit der Bezeichnung WA1, WA2, WA3 sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht strengere Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

**8.6 Festsetzung:** In dem Gebiet mit der Bezeichnung WA4 sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

**8.7 Festsetzung:** In den Gebieten mit der Bezeichnung WA3 sind die baulichen Hauptanlagen mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 30° -45° zu errichten (§ 86 Abs. 1 BauO NRW, § 9 Abs. 4 BauBG).

**8.8 Festsetzung:** In den Gebieten mit der Bezeichnung WA1, WA2, WA3 sind nur zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG).

**8.9 Festsetzung:** Die Dachflächen von Doppelhäusern und Reihenhäusern sind mit gleicher First- und Traufhöhe sowie in der gleichen Form und Dachneigung und Dachüberstand zu errichten. Ausnahmsweise können Reihenhäuser mit unterschiedlicher First- und Traufhöhe errichtet werden, wenn dieses aufgrund eines starken Geländequerschnitts erforderlich ist (§§ 86 Abs. 1 BauO NRW, 31 Abs. 1 BauBG).

**8.10 Festsetzung:** Die Fassaden und die Dachdeckung von Doppelhäusern und Reihenhäusern sind im gleichen Material und gleicher Farbe auszuführen (§§ 86 Abs. 1 und 9 Abs. 4 BauBG, § 9 Abs. 4 BauBG).

**8.11 Festsetzung:** Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist vor Garagen ein Stauraum von mindestens 3 Metern freizulassen. Offene Carports ohne Tor und seitlichen Umfassungswänden sind von dieser Festsetzung ausgenommen (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

**9.0 Regelungen für die Mischgebiete (M1, M2)**

**9.1 Festsetzung:** In den Mischgebieten sind die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauBG genannten Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

**9.2 Festsetzung:** In dem Mischgebiet M1 sind die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

**9.3 Festsetzung:** In dem Mischgebiet M2 sind die unter § 6 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig (§ 6 Abs. 6 BauNVO).

**9.4 Festsetzung:** In den innerhalb der Baugebiete schraffierten Flächen sind Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausgeschlossen. Private Fahrflächen wie z.B. Feuerwehrumfahrungen sind ausnahmsweise zulässig (§ 23 Abs. 6 BauNVO und § 31 Abs. 1 BauBG).

**10.0 Regelungen für die Gewerbegebiete (GE1 - GE11)**

**10.1 Festsetzung:** In den Gewerbegebieten sind die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO genannten Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

**10.2 Festsetzung:** In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe, die im Zusammenhang mit einem produzierenden Betrieb oder Handwerksbetrieb stehen und hinsichtlich der Hauptnutzung wirtschaftlich untergeordnet sind und Läden die der Deckung der täglichen Grundversorgung des Gebiets dienen, zugelassen werden (§§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO und 31 Abs. 1 BauBG).

**10.3 Festsetzung:** In den Gewerbegebieten sind die unter § 8 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsanlagen nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

**10.4 Festsetzung:** Für die Gewerbegebiete ist einer abweichenden Bauweise ist eine offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand ohne Einschränkung der Länge der Gebäude festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

**10.5 Festsetzung:** Es werden für die Gewerbegebiete auf Grundlage der E DIN 45691 Emissionskontingente festgesetzt. Zulässig sind danach Betriebe und Anlagen, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach E DIN 45691 tags (6.00 - 22.00 Uhr) und nachts (22.00 - 6.00 Uhr) nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Teilfläche	LEK, tags in dB(A) / m <sup>2</sup>	LEK, nachts in dB(A) / m <sup>2</sup>
GE1	57	41
GE2,1, GE2,2	59	42
GE3	60	45
GE4	60	44
GE5	62	46
GE6	60	46
GE7	60	44
GE8	56	40
GE9	60	44
GE10	63	47
GE11	62	50

Das Vorhaben ist zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes (beurteilt nach der TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung) das nach E DIN 45691 für das Betriebsgrundstück gerechnete Emissionskontingent oder einen Wert von 16 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (Nr. 6.1 der TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich (Nrn. 2.2 und 2.3 der TA Lärm) nicht überschreitet.

**10.7 Festsetzung:** Es werden die Gewerbegebiete auf Basis des Rundrlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauplanung und sonstige für den Immissionschutz bedeutsame Abstände - Abstandsrisse - von 06.06.2007) nach nachfolgender Tabelle gegliedert (§ 1 Abs. 4 BauNVO):

Teilfläche	nicht zulässig sind Betriebe der aufgeführten Abstandsklassen und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten	zudem gilt
GE1	I - VI	folgende geruchshaltigere der Abstandsklasse VII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten sind nicht zulässig: 204 Betriebe zur Herstellung von Fettgerichten 207 Adlerkäsereien 218 Großwäschereien oder große Chemische Reinigungsanlagen 221 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden.
GE2,1, GE2,2, GE3, GE5, GE6, GE7, GE8, GE9, GE10	I - VI	Ausnahmsweise sind Betriebe der Abstandsklasse VI die mit einem (*) gekennzeichnet sind zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.
GE11	IV	Ausnahmsweise sind Betriebe der Abstandsklasse V die mit einem (*) gekennzeichnet sind zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.

**10.8 Festsetzung:** In den GE1 bis 11 sind Anlagen und Betriebe oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen der Abstandsklassen 1 (200m) bis 5 (1500m) des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (Stand: 18. Oktober 2006) der SFK/TA-Arbeitsgruppe „Überwachung der Anlagensicherheit“ (SFK - Störfall-Kommission, TAAs - Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit), in denen gefährliche Stoffe des Anhangs 1 der Störfall-VO be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen, welche die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung überschreiten, ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Anlagen, Betriebe oder Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe mit ähnlichem physikalischen und toxischen Eigenschaften be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

10.9 ---

**10.10 Festsetzung:** Es wird für die im GE2,2 vorhandenen Wohngebäude, Oberbergische Straße Nr. 257 und 259 festgesetzt, dass Erweiterungen bis zu 100 m<sup>2</sup> umbauten Raum und Änderungen der Wohngebäude zur Verbesserung des Lärmschutzes ausnahmsweise zulässig sind. Nutzungsänderungen der bestehenden baulichen Anlagen sind im Rahmen der für das GE2,2 festgesetzten allgemein zulässigen Nutzungen zulässig (§ 1 (10) BauNVO).

**10.11 Festsetzung:** In den innerhalb der Baugebiete schraffierten Flächen sind Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausgeschlossen. Private Fahrflächen wie z.B. Feuerwehrumfahrungen sind ausnahmsweise zulässig (§ 23 Abs. 6 BauNVO und § 31 Abs. 1 BauBG).

**10.12 Festsetzung:** In den Baugebieten sind die Teile der Fassaden oder Anlagen, die eine Bauhöhe von 18 m überschreiten und dem Naherholungsgebiet Schrapenackten zugewandt sind, farblich in dunkelgrün (z.B. Farbton RAL 6005 oder vergleichbar) zu gestalten. Dies gilt nicht für schlanke (Breite unter 1 m) oder untergeordnete Bauteile / technische Aufbauten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG).

**10.13 Festsetzung:** In den Baugebieten sind pro Baugrundstück an frei anliegenden Gebäudefassaden im Geländebereich oder im oberen Traufbereich beziehungsweise bei Flachdachgebäuden hinter dem Abschlussprofil durch Verschönerung drei so genannte Fiedermausbröter anzubringen. Alternativ ist das Aufhängen von Fiedermauskästen möglich; dieses kann auch an einen Baum im Bereich einer mit Bäumen bestockten Fläche des Baugrundstückes erfolgen. Die Lage und die Ausgestaltung der Maßnahme ist mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal abzustimmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG).

**10.14 Festsetzung:** In den Baugebieten ist pro Baugrundstück ein Dohlen-Nistkasten an geeigneten Plätzen aufzuhängen. Alternativ ist die Schaffung von Mauernischen für Dohlen möglich. Für die Mischwäldern sind an Gebäudeaußenwänden mit größerem Dachüberstand oder unter vergleichbaren Vorsprüngen einmal pro Baugrundstück vorgefertigte Mischwäldernester in Gruppen von mindestens drei bis fünf Stück anzubringen. Die Lage und die Ausgestaltung der Maßnahme ist mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal abzustimmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG).

**10.15 Festsetzung:** In den Baugebieten ist je 8 anzulegenden Stellplätzen ein Baum 2. Ordnung in der Pflanzqualität - H. 2xv o.B. STU. 16-18 cm - zu pflanzen und zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG).

**10.16 Abweichung von der Festsetzung 10.3 sind im GE1 und GE2 die unter § 8 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig.**

**11.0 Regelungen für die Industriegebiete (GI1, GI2, GI3)**

**11.1 Festsetzung:** In den Industriegebieten sind Einzelhandelsbetriebe, bis auf kleinere Läden die der Deckung der täglichen Grundversorgung des Gebiets dienen, nicht zulässig. Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe, die im Zusammenhang mit einem produzierenden oder Handwerksbetrieb stehen und hinsichtlich der Hauptnutzung wirtschaftlich untergeordnet sind zugelassen werden (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauBG).

**11.2 Festsetzung:** In den Industriegebieten sind die unter § 9 Abs. 2 genannten Tankstellen nicht zulässig (1 Abs. 5 BauNVO).

**11.3 Festsetzung:** In den Industriegebieten sind die unter § 9 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

**11.4 Festsetzung:** Für die Industriegebiete ist eine offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand ohne Einschränkung der Länge der Gebäude als abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

**11.5 Festsetzung:** Es werden für die Industriegebiete auf Grundlage der E DIN 45691 Emissionskontingente festgesetzt. Zulässig sind danach Betriebe und Anlagen, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach E DIN 45691 tags (6.00 - 22.00 Uhr) und nachts (22.00 - 6.00 Uhr) nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Teilfläche	LEK, tags	LEK, nachts
GI1	65	50
GI2	68	56
GI3	69	54

Das Vorhaben ist zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes (beurteilt nach der TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung) das nach E DIN 45691 für das Betriebsgrundstück gerechnete Emissionskontingent oder einen Wert von 15 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (Nr. 6.1 der TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich (Nrn. 2.2 und 2.3 der TA Lärm) nicht überschreitet.

**11.7 Festsetzung:** Es werden die Industriegebiete auf Basis des Rundrlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauplanung und sonstige für den Immissionschutz bedeutsame Abstände - Abstandsrisse - von 06.06.2007) nach nachfolgender Tabelle gegliedert (§ 1 Abs. 4 BauNVO):

Teilfläche	nicht zulässig sind Betriebe der aufgeführten Abstandsklassen und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten	zudem gilt
GI1 und GI3	I - V	Ausnahmsweise sind Betriebe der Abstandsklasse V die mit einem (*) gekennzeichnet sind zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.
GI2	I - IV	

**11.8 Festsetzung:** In den GI1 bis 3 sind Anlagen und Betriebe oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen der Abstandsklassen 2 (500m) bis 5 (1500m) des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (Stand: 18. Oktober 2006) der SFK/TA-Arbeitsgruppe „Überwachung der Anlagensicherheit“ (SFK - Störfall-Kommission, TAAs - Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit), in denen gefährliche Stoffe des Anhangs 1 der Störfall-VO be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen, welche die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung überschreiten, ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Anlagen, Betriebe oder Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe mit ähnlichem physikalischen und toxischen Eigenschaften be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

**11.9 Festsetzung:** In den innerhalb der Baugebiete schraffierten Flächen sind Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausgeschlossen. Private Fahrflächen wie z.B. Feuerwehrumfahrungen sind ausnahmsweise zulässig (§ 23 Abs. 6 BauNVO und § 31 Abs. 1 BauBG).

**11.10 Festsetzung:** In den Baugebieten sind die Teile der Fassaden oder Anlagen, die eine Bauhöhe von 18 m überschreiten und dem Naherholungsgebiet Schrapenackten zugewandt sind, farblich in dunkelgrün (z.B. Farbton RAL 6005 oder vergleichbar) zu gestalten. Dies gilt nicht für schlanke (Breite unter 1 m) oder untergeordnete Bauteile / technische Aufbauten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG).

**11.11 Festsetzung:** In den Baugebieten sind pro Baugrundstück an einer frei anliegenden Gebäudefassade im Geländebereich oder im oberen Traufbereich beziehungsweise bei Flachdachgebäuden hinter dem Abschlussprofil durch Verschönerung drei so genannte Fiedermausbröter anzubringen. Alternativ ist das Aufhängen von Fiedermauskästen möglich; dieses kann auch an einen Baum im Bereich einer mit Bäumen bestockten Fläche des Baugrundstückes erfolgen. Die Lage und die Ausgestaltung der Maßnahme ist mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal abzustimmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG).

**11.12 Festsetzung:** In den Baugebieten ist pro Baugrundstück ein Dohlen-Nistkasten an geeigneten Plätzen aufzuhängen. Alternativ ist die Schaffung von Mauernischen für Dohlen möglich. Für die Mischwäldern sind an Gebäudeaußenwänden mit größerem Dachüberstand oder unter vergleichbaren Vorsprüngen einmal pro Baugrundstück vorgefertigte Mischwäldernester in Gruppen von mindestens drei bis fünf Stück anzubringen. Die Lage und die Ausgestaltung der Maßnahme ist mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal abzustimmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG).

**11.13 Festsetzung:** In den Baugebieten ist je 8 anzulegenden Stellplätzen ein Baum 2. Ordnung in der Pflanzqualität - H. 2xv o.B. STU. 16-18 cm - zu pflanzen und zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG).

**12.0 Hinweis:** Innerhalb des Bebauungsplanes wurde auf die Eintragung von Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungen gemäß § 9 FStG mit Bezug zu angegrenzten L 4171 L 419 verzichtet. Zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1066 war das durch das Land NRW eingeleitete Planfeststellungsverfahren zum 4-streifigen Ausbau der L 4171/19 nicht abgeschlossen bzw. hinreichend konkretisiert, entsprechend ist im Bebauungsplan die Lage der zukünftigen Anbauverbotszonen bzw. der Anbaubeschränkungen nicht eingetragen.

**13.0 Hinweis:** Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob Bestandsbäume auf den Baugrundstücken erhalten werden können.

**14.0 Hinweis:** Pflanzenempfehlung für die im Plan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauBG festgesetzten Flächen:

- Bäume:**  
Je 300 m<sup>2</sup> ist ein Baum (Pflanzqualität Hochstamm mit einem Stammdurchmesser von 12 - 16 cm) aus der nachfolgenden Pflanzliste zu erhalten bzw. anzupflanzen: *Fagus sylvatica*, *Robinia pseudo-acacia*, *Prunus avium*, *Vogelkirsche*, *Fraxinus excelsior*, *Gemeine Esche*, *Quercus petraea*, *Traubeneiche*, *Quercus robur*, *Stieleiche*, *Tilia cordata*, *Wilderling*, *Tilia platyphyllos*, *Sommerlinde*, *Alnus glutinosa*, *Schwarzleite*, *Carpinus betulus*, *Haselbuche*, *Pyrus communis*, *Waldreife*, *Sorbus aucuparia*, *Eberesche*, *Malus sylvestris*, *Waldapfel*, *Prunus padus*, *Traubeneirsche*.
- Sträucher:**  
*Cornus sanguinea*, *Bluthartriegel*, *Corylus avellana*, *Hasel*, *Crataegus monogyna*, *Weißdorn*, *Euonymus europaeus*, *Pflaumenblütechen*, *Ilex aquifolium*, *Stechpalme*, *Ligustrum vulgare*, *Liguster*, *Lonicera xylosteum*, *Hedera ciliata*, *Prunus spinosa*, *Schlehe*, *Rhamnus cathartica*, *Kreuzdorn*, *Rhamnus frangula*, *Faulbaum*, *Rosa arvensis*, *Ackerrose*, *Rosa canina*, *Hundsrose*, *Rosa rubiginosa*, *Zaunrose*, *Salix caprea*, *Salweide*, *Sambucus racemosa*, *Traubenkirsche*, *Viburnum opulus*, *Schneeball* (Pflanzbestand: 1 x 1 m, Pflanzqualität 2 mal verpflanzt, Höhe 60 -100 cm, es sind mindestens 5 verschiedene Arten zu verwenden).

**15.0 Hinweis:** Sollen geplante Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen oder Aufbauten wie z. B. Antennenanlagen eine Höhe von 25 Metern über Geländeoberkante überschreiten, ist dies mit der Wetterbereichsverwaltung West, Postfach 301054 in 40410 Düsseldorf als zuständige militärische Luftfahrtdienstbehörde abzustimmen.

16.0 ---

**17.0 Hinweis:** Die gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 10.6 und 11.6 festgesetzten Emissionskontingente sind bei der Ermittlung der zulässigen Emissionen für Gewerbe und Industriegebiete untereinander nicht anzuwenden. Die Regelungen der TA-Lärm sind weiterhin anzuwenden.

18.0 ---

**19.0** Die innerhalb des GE7 eingetragenen maximalen Trauf- und Firsthöhen können ausnahmsweise um bis zu 0,1 Meter überschritten werden, wenn dieses aus bautechnischen Gründen zum Anschluss des geplanten Gebäudes an das bestehende Baudeckmaß erforderlich ist. Eine Überschreitung der festgesetzten Firsthöhe durch untergeordnete Bauteile (z.B.: Lüftungsanlagen, Schornsteine, Antennenanlagen) ist bis zu 1,5 Meter zulässig (§ 18 Abs. 2 BauNVO).

20.0 ---

**21.0 Rechtsgrundlagen für die 4. Änderung Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2022 (BGBl. 2023 I Nr.176) i.V.m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungsicherstellungsgesetz - PlanStG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 69).  
**Baunutzungsverordnung (BauNV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).  
**Planzonenverordnung (PlanZV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

**Landesbauordnung 2018 (BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086).

**22.0 Festsetzungen für alle Baugebiete**

**22.1 Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)**

**Festsetzung:** Flachdächer und fach geneigte Dächer bis 20 Grad Neigung sind im Plangebiet flächig mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm betragen, die Substratschicht mindestens 8 cm. Es ist ein schadstofffreies, zertifiziertes Dachbegrünungssubstrat zu verwenden. Für die Begrünung sind geeignete Gräser-, Kräuter- und Sprossmischungen zu verwenden. Solaranlagen und Solar Kollektoren sind zulässig, wenn sie einseitig schräg aufgestellt über der Begrünung angebracht werden. Der Mindestabstand zwischen Substratschicht und Unterkante Paneele darf 30 cm nicht unterschreiten. Der Rücksprung von den Außenwänden muss mindestens die Höhe der Paneele, gemessen vom oberen Abschluss der Außenwand entsprechen. Auf bis zu 20 % der Dachflächen sind technische Aufbauten, nicht brennbare Abstandsstreifen und die Attika zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

**22.2 Festsetzung:** Flachdächer auf Garagen und Nebenanlagen bis 20 Grad Neigung sind mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung aus niedrigwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und Gräsern (Aufbausicke mind. 10 cm) zu versehen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist ein schadstofffreies, zertifiziertes Dachbegrünungssubstrat zu verwenden. Die Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. sind zu beachten (§ 9 Abs. 25 a BauBG i.V. m. § 89 BauO NRW).

**23.0 Festsetzungen für alle Gewerbegebiete (GE) und alle Industriegebiete (GI)**

**23.1 Immissionsrichtsetzung**  
**Festsetzung:** Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Erhöhungen der Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren gemäß DIN 45691-2006-12 „Geräuschkontingierung“ festgesetzt (Zusatzkontingente). Für die im Bebauungsplan dargestellten Richtungssektoren A bis I erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

Sektor k	Richtungssektoren in Grad			
----------	---------------------------	--	--	--